

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportliche Vereinigung Berliner Bären e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist über seine Sportfachverbände dem Landessportbund Berlin e.V. angeschlossen.

Gründungstag ist der 1. April 1949; die Vereinsfarben sind rot und schwarz

§2 Zweck des Vereins

Die S.V: Berliner Bären e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert seine Mitglieder körperlich zur Erhaltung der Gesundheit und erzieht sie geistig zur gegenseitigen Achtung, Humanität und Fairness. Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
- c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

§ 3 Aufbau des Vereins

Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein Abteilungen für die verschiedenen Sportarten. Jede Abteilung verwaltet sich selbst mit der Maßgabe, dass dem Vereinsvorstand ein Weisungsrecht zusteht.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzungen anerkennt. Kinder und Jugendliche gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht und benötigen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern, daneben aus Ehrenmitgliedern, sowie passiven und auswärtigen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand (§11). In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils von den Abteilungen festgesetzt wird und der Beitragspflicht gleichkommt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereinsⁱ

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung zum Jahresende eines Kalenderjahres an den Abteilungsvorstand zu erklären. Austrittsgesuche zu anderen Terminen können aus wichtigen Gründen von den Abteilungsvorständen anerkannt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für den Eingang der Austrittserklärung beim Abteilungsvorstand ist das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter nachweislich.

Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vereinsvorstand (§ 9.1) ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins (§ 2) grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht für 12 Monate trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuss (§ 9.2) zu.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der Abteilungsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von den jeweiligen Abteilungen festgesetzt und eingezogen wird. Die Festsetzung der Beitragshöhe und Zahlungsweise erfolgt durch die Abteilungen. Über Ermäßigungen oder Erlass von Beiträgen beschließen die Abteilungsvorstände. Für die Beiträge von Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

Die Abteilungen haben an den Verein einen Beitrag abzuführen, der vom erweiterten Vereinsvorstand festgesetzt wird und der sich nach der Anzahl und altersmäßigen Zusammensetzung der Mitglieder der einzelnen Abteilungen richtet.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet:

- a) durch die Delegiertenversammlung, in den Abteilungen durch die Abteilungsversammlung
- b) durch den Vereinsvorstand oder die Abteilungsvorstände
- c) durch die Vereinsausschüsse.

§ 8 Aufbau des Vereins

Die Vereinsverwaltung besteht aus (Die nachstehend beschriebenen Funktionen werden von Frauen oder Männern ausgeübt.):

- a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vereinssportwart und dem Vereinskassenwart.
- b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Position des Schriftführers, dem Frauenwart, des Pressewartes, des Jugendwartes und des Webmaster können eigenständig besetzt werden oder an andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes delegiert werden.

c) dem Beschwerdeausschuss bestehend aus: 2 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung zu wählen sind, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind.

d) dem Kassenprüfungsausschuss, der sich aus 2 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

Die Abteilungsvorstände können für ihre Abteilungen Abweichungen von dieser Einteilung beschließen.

Die Vereinsverwaltung führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand kann für die Vereinsverwaltung besoldete Kräfte einstellen und entlassen. Sofern ein Verwaltungsmitglied ausscheidet, kann der Vorstand ein Vereinsverwaltungsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Delegiertenversammlung beauftragen. Die Mitglieder der Vereinsverwaltung können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Verteilung der Verwaltungsaufgaben

1. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hält regelmäßige Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes entscheidend.

2. Beschwerdeausschuss

Er hat Beschwerden der Mitglieder zu prüfen und beizulegen. Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist nicht möglich.

3. Prüfungsausschuss

Er hat die Pflicht, die Kassen und Jahresrechnung des Vereins und der Abteilungen jährlich zu prüfen und insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Vereinseinnahmen zu überwachen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

§ 10 Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand

1. Der Vorsitzende

repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlungen und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen. Rechtlich verbindliche Erklärungen können nur 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam abgeben. Einer der beiden muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

2. Dem Sportwart

obliegt die Leitung aller sportlichen Angelegenheiten und die Zuständigkeit für alle Ausbildungsfragen.

3. Der Kassenwart

erledigt die Kassengeschäfte und die Rechnungslegung des Hauptvereins. Alle Zahlungen des Vereins incl. der Abteilungen über € 10.000, sind dem Vorstand anzuzeigen.

4. Der Schriftführer

hat die Sitzungsprotokolle und den sich aus ihnen ergebenden Schriftwechsel zu führen.

5. Der Frauenwart

hat die Interessen aller weiblichen Vereinsmitglieder zu vertreten.

6. Der Jugendwart

hat die Interessen aller jugendlichen Vereinsmitglieder bis 18 Jahre wahrzunehmen.

7. Der Pressewart

übernimmt die Verbindung zu den aktuellen Medien in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand.

8. Der Webmaster

verwaltet und pflegt die Homepage des Vereins

§ 11 Aufgaben der Abteilungen

Die nach § 3 gebildeten Abteilungen gliedern und verwalten sich nach dem Aufbau des Vereins. Dem entsprechend gelten für die Abteilungen die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzungen. Beschlüsse der Abteilungen müssen im Einklang mit den Beschlüssen des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Die Vorstände der Abteilungen werden in Abteilungsversammlungen gewählt, die im Abstand von 2 Jahren in zeitlicher Nähe vor der ordentlichen Delegiertenversammlung stattzufinden haben.

Dabei wird auch die jeder Abteilung zustehende Anzahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung einschließlich der notwendig erachteten Ersatz-Delegierten gewählt.

Kann ein gewählter Delegierter sein Amt nicht wahrnehmen, so rücken Ersatz-Delegierte in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge nach.

Jede Abteilung darf neben den Abteilungsmitgliedern, die dem erweiterten Vereinsvorstand angehören, mindestens 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Abteilungen, die mehr als 30 Mitglieder umfassen, stehen weitere Delegierte nach folgendem Schlüssel zu:

ab 31 bis 100 Mitgliedern 1 Delegierter,

ab 101 bis 200 Mitgliedern 2 Delegierte,

ab 201 bis 400 Mitgliedern 3 Delegierte,

je weiteren angefangenen 200 Mitgliedern 1 zusätzlicher Delegierter.

Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenanzahl der Abteilungen ist die mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres dem Landessportbund Berlin übermittelte Mitgliederzahl. Eine Aufstellung der gewählten Delegierten und der Ersatz-Delegierten in festgelegter Reihenfolge ist unmittelbar nach der Abteilungsversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die gewählten Delegierten haben das Recht an den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Delegiertenversammlung

Im Abstand von 2 Jahren findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einberufung hat einen Monat vor der Versammlung zu erfolgen.

Der Vorstand benachrichtigt die Abteilungsvorstände und diese sind verpflichtet, die Delegierten termingemäß schriftlich einzuladen. Anträge, müssen 14 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die bisherigen Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes und die von den Abteilungen gewählten Delegierten (§ 11), sowie die neugewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Alle anderen volljährigen Vereinsmitglieder dürfen ohne Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen teilnehmen; über Termin und Tagesordnung sind sie durch die Abteilungsvorstände zu unterrichten.

Die Delegiertenversammlung beschließt:

1) über die Entlastung des Vorstandes aufgrund der Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes,

2) über Satzungsänderungen und Anträge,

3) über Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses, alle auf die Amtsdauer von 2 Jahren.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, sowie dem zum Protokollführer bestellten Mitglied zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungsvorstände oder mindestens ein Drittel der gewählten Abteilungsdelegierten oder ein Drittel der gesamten Vereinsmitglieder (lt. Bestandserhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres) es schriftlich unter Angabe des Grundes oder Zweckes verlangt. Darüber hinaus ist der Vereinsvorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung berechtigt, sofern es das besondere Interesse des Vereins erfordert.

§13 Wahlgrundsätze

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Delegierten- und Abteilungsversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Stimmberechtigte darf nur sein Stimmrecht ausüben.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung müssen auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung stehen. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§12 Abs. 3).

§ 15 Auszeichnungen

Auszeichnungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden nur vom Vorstand nach besonderen Richtlinien des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine

anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung, wenn mindestens dreiviertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses müssen zweidrittel aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für die auf den einzelnen Vereinsveranstaltungen abhanden gekommenen Gegenstände jeglicher Art, sowie für etwa entstandene Körper- und Sachschäden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein und die Abteilungen haben für jedes Kalenderjahr einen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung anzufertigen. Der Abschluss ist von den Kassenprüfern zu überprüfen. (§ 11). Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

Die Satzung ist mit der am 26.10.2016 erfolgten Neu-Eintragung in das Vereinsregister unter VR 1646 B lfd. 4 in dieser Version in Kraft getreten.

Andreas Müller-Reichenwallner
1.Vorsitzender

Hans-Peter Neumann
2.Vorsitzender

Armin Bähle
Sportwart

Uwe Ackermann
Kassenwart